Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan

Nr. 61 für ein Sondergebiet Photovoltaikanlage "Landerzhofen I"

Sondergebiet Photovoltaik

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Die Stadt Greding erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) folgende Satzung. Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen

B. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Auf den Grundstücken Fl.Nr. 102, 102/1, 106, 106/1, 114, 116 und 117, Gemarkung Landerzhofen.

Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundfläche

Grundflächenzahl (GRZ) = 0.70

2.2 Höhe baulicher Anlagen

erforderlichen Nebenanlagen zu berücksichtigen.

einer Grundfläche von je maximal 20 m² zulässig.

und Oberkante Gebäude, beträgt 3,00 m.

Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl ist die Gesamtfläche der

aufgeständerten Solarmodule in senkrechter Projektion sowie die Grundfläche der

Dabei ist die Vollversiegelung von Flächen im Sondergebiet auf die erforderlichen

Gebäudefundamente zu beschränken. Es sind sechs Gebäude für Trafo- und

Wechselrichter und ähnliche Technik sowie ein Gebäude für Pflegeutensilien mit

Die Modultische sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall zu

verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte

Die maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion,

gemessen zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante Module, beträgt

Die maximal zulässige Höhe der Gebäude, gemessen zwischen Geländeoberkante

3,00 m. Die Unterkante muss mindestens 0,80 m über dem Boden liegen.

Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden.

Baugrenzen im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Baugrenze

ALTETET TETET TETE

4.1 Dachausbildung

Für alle Gebäude werden Flach- oder Satteldächer mit maximal 30° Neigung festgesetzt. Dacheindeckungen in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig. Als Farbe ist naturrot, rotbraun, grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zu wählen. Alternativ ist eine extensive Dachbegrünung

Die überbaubare Fläche für Photovoltaikmodule und Gebäude werden durch

Durchbrüche, Lüftungsöffnungen und dergleichen müssen siedlungsabgewandt angeordnet werden. Als Fassadenfarbe ist grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zulässig.

4. Gestaltung baulicher Anlagen

4.2 Fassaden

Einfriedungen

Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigschutz zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen. Sicherungsmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe sind zulässig, wenn die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere erhalten bleibt.

Werbeanlagen sind bis zu einer maximalen Fläche von 5 m² an der Einfriedung

im Zufahrtsbereich zulässig. Fahnenmasten und elektrische

5.1 Die Grundstückszufahrten sind in den im zeichnerischen Teil dargestellten

Geländeoberfläche/Grundwasserschutz

4.3 Werbeanlagen

Örtliche Verkehrsflächen

Wechselwerbeanlagen sind nicht zulässig.

Flächen bis zu einer Breite von 5 m zulässig

5.2 Einfahrtbereiche des SO-Gebiets

7.1 Das natürliche Geländeniveau darf maximal um 0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden. Stützmauern sind unzulässig. Aufschüttungen müssen mit inertem Material (Z-O-Material entsprechend den Vorgaben der LAGA) bzw. dem Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen.

7.2 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung (Schotterrasen) herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann. Für stärker befahrene Abschnitte der Sondergebietszufahrt können für Bodenbefestigungen auch Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster verwendet werden.

7.3 Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht

Landschaftspflege/Grünordnung

8.1 Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzten Eingriffen zugeordnet.

Folgende Maßnahmen sind auf den Flächen durchzuführen: Vermeidungsmaßnahme V1/ Ausgleichsmaßnahme A1:

Entwicklung einer Staudenflur

Die Fläche zwischen Hecke und den angrenzenden Flächen in den als A1 gekennzeichneten Bereichen ist als Staudenflur (Zielzustand K132- Artenreiche Säume und Staudenfluren) zu entwickeln. Der Saum ist alle zwei Jahre im Herbst zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen.

Ausgleichsmaßnahme A2: Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung

Die internen Ausgleichsflächen sind in den dargestellten Bereichen mit einer dreireihigen Hecke aus heimischen Sträuchern zu versehen. Die Anlage der Hecke ist mit der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauf folgenden 🐧

> Zu verwenden sind ausschließlich autochthone Gehölze des Vorkommengebietes 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb"; Mindestqualität: v. Str., H 60-100 cm; für Hainbuche: Heister 3 v., H 150-200 cm gemäß folgender Artenliste

> > Pflanzliste -Pflanzschema

BOT-NAME	Name	Kürzel
Rosa canina	Hundsrose	RCA
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	SNI
Crataegus laevigata	Weißdorn	CRL
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	RN
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	CS
Corylus avellana	Haselnuss	СО
Cornus mas	Kornelkirsche	СМ
	Rosa canina Sambucus nigra Crataegus laevigata Rhamnus catharticus Cornus sanguinea Corylus avellana	Rosa canina Hundsrose Sambucus nigra Schwarzer Holunder Crataegus laevigata Weißdorn Rhamnus catharticus Kreuzdorn Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Haselnuss

Grenze Geltungsbereich (CS) (SNI) (CO) (CRI) (CA) (RN) (RN) (CM) (CS) (CS) (SNI) (CO) (CRI) (CA) (CM) +(CA) (CS) (CA) (CA) (CO) (CA) (CM) (CA) (RI) (RN) (CS) (RI) (CA) (CO) (CO) 1,5 m

Pflege der Hecken: In den ersten drei Jahren Heckenbereiche regelmäßig ausmähen, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzung zu gewährleisten. Danach ist abschnittsweises "Auf den Stock setzen" möglich, Abstand mindestens 7 Jahre. Dabei sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen. Schnittgut ist zu entfernen. Zeitraum für die Pflegemaßnahme: 01.

Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

Oktober - 28. Februar.

CEF-Flächen extern: Anlage von Ersatzhabitaten für die Feldlerche

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i.S.v. § 44 Abs. 5 S.3 BauGB - Maßnahme CEF gem. saP) Die Maßnahme muss im Jahr der Bauausführung vor Ende März (Brutbeginn)

Als Ersatzhabitat für die betroffenen Reviere der Feldlerche wird eine 2,5 ha große Wechselbrache auf den Flurstücken Nr. 91 und 94, Gemarkung Landerzhofen angelegt. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte zu grubbern. Die gesamte Fläche darf frühestens im 5. Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.



8.2 Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage Die Sondergebietsfläche ist als Grünland zu entwickeln. Der Aufwuchs ist ein- bis

zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (erster Schnitt ab 15. Juni, zweiter Schnitt ab 15. August) gemäht, das verbleibende Viertel einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen. Alternativ ist eine Beweidung zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen

8.3. Verwendung von Regio - Saatgut

Bei der Ansaat der Grünlandflächen und der Ausgleichsfläche ist autochthones Saatgut des Ursprungsgebiets 14 "Fränkische Alb" mit einem Kräuteranteil von 30 % zu verwenden.

8.4 Vermeidungsmaßnahme:

In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps durchzuführen. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden.

Gehölzrodungen sind nur im Zeitraum von Oktober bis Februar zulässig.

Immissionsschutz

9.1 Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

9.2 Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt vom Vorhabensträger kostenfrei vorzulegen. Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr zulässig.

9.3. Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

10. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

10.1 Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes

10.2 Vorhaben- und Erschließungsplan

Entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

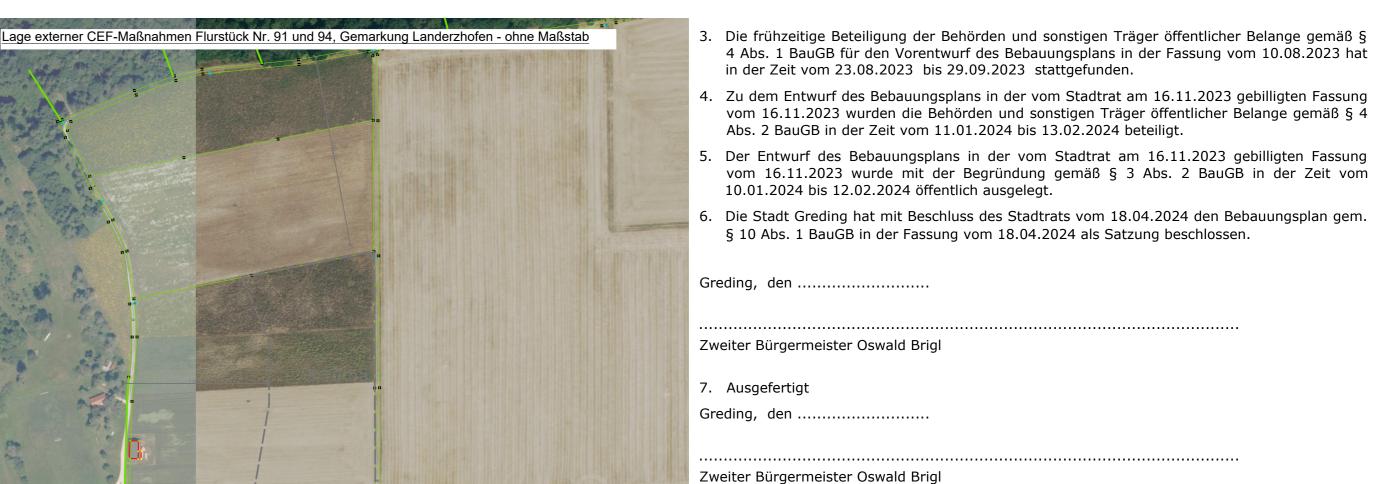
- Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen entstehen sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen. Sollten bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder eine
- Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Altlast bekannt werden, sind unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt und das

- Sollten bei den Baumaßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu
- berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen. Bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

D. Verfahrensvermerke

- 1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 13.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.07.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.08.2023 hat NEIDL + NEIDL in der Zeit vom 28.08.2024 bis 29.09.2023 stattgefunden.



Greding, den

Zweiter Bürgermeister Oswald Brigl

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan

ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Zweiter Bürgermeister Oswald Brigl

Für die Planung:

BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

siehe Textteil Begründung Umweltbericht siehe Textteil

Sulzbach-Rosenberg, den

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

Planblatt 1/2

Nr. 61 für ein Sondergebiet Photovoltaikanlage "Landerzhofen I"

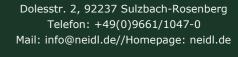
Stadt Greding

Marktplatz 11 + 13, 91171 Greding Landkreis Roth

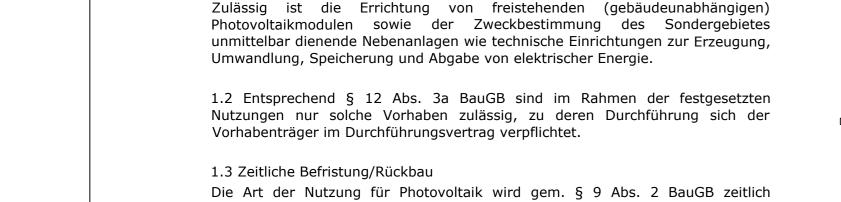


Vorentwurf: 10.08.2023 Entwurf: 16.11.2023 Endfassung: 18.04.2024

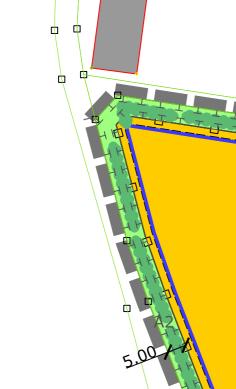
Partnerschaft mbB

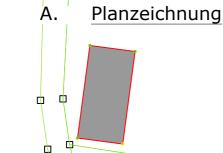


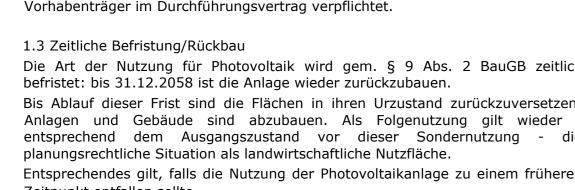












Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzuversetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die Entsprechendes gilt, falls die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt entfallen sollte.

Der schraffierte Bereich der Ausgleichsfläche wird nicht den

"Landerzhofen III" angerechnet.

vorliegenden Bebauungsplan angerechnet sondern für die Deckung des Ausgleichsbedarfes für den parallel aufgestellten

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 70 Photovoltaikanlage

